

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung

Betreff: Drucksachennummer: **0956/2023**
Misstände in der Notunterkunft Frankenweg

Beratungsfolge:
BV Hohenlimburg

1. Stimmt es, dass in der städtischen Notunterkunft Frankenweg neben einigen Männern vorwiegend Frauen wohnen, von denen viele eine langjährige Gewalterfahrung haben?

Antwort: Stand 14.11.2023 leben in der städtischen Notunterkunft Frankenweg 20 Frauen und 6 Männer. Unter diesen Haushalten befindet sich ein Paar. Alle der dort lebenden Personen haben in der Regel langjährige Gewalterfahrungen.

2. Ist es richtig, dass die Haustüren der Notunterkunft keine Schlosser besitzen und somit auch Menschen, die dort nicht wohnen, problemlos in die Unterkunft gelangen können?

Antwort: Die Zugangstüren sind aktuell nicht verschließbar.

3. Gibt es in der Notunterkunft Zimmertüren, die beschädigt sind, oder Türen, die nur unzureichend oder gar nicht abgeschlossen werden können? Wie verhält es sich diesbezüglich mit den Türen der Toiletten und anderer Sanitärräume?

Antwort: Zutreffend ist es, dass Zimmertüren immer wieder beschädigt werden. Dieser Umstand lässt sich u.a. mit Sachbeschädigungen seitens der oftmals psychisch erkrankten Bewohner*innen, aber auch durch Einwirkungen von Dritten, erklären. Bei Bekanntwerden veranlasst der Objektbetreuer die Reparatur. Selbiges gilt für die Türen der gemeinschaftlichen Sanitärräume. Bis zur fachgerechten Ausführung der Reparaturen ist oftmals die provisorische Herrichtung durch den Objektbetreuer erforderlich.

4. Sind der Verwaltung Fälle bekannt, bei denen sich nicht in der Notunterkunft lebende Personen unbefugt in dem Gebäude aufhielten? Wurden von diesen Personen Zimmertüren aufgebrochen oder sonstige Schäden verursacht? Wenn ja: Wie oft kam es zu solchen Vorfällen und wurde daraufhin die Polizei informiert?

Antwort: Es sind tatsächlich zahlreiche Vorfälle bekannt geworden, in denen vom Zutritt unbefugter Personen berichtet wurde. Aufgrund dessen erfolgte zu Jahresbeginn 2023 die Beauftragung eines nächtlichen Sicherheitsdienstes.

In der Regel werden Sachbeschädigungen etc. dem Fachbereich Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung erst verspätet mitgeteilt, so dass die Verursacher*innen oft bzw. gar nicht ermittelt werden können. In diesen Fällen werden die Sachbeschädigungen in der Regel nicht weiterverfolgt.

Die Polizei wird häufig durch die Bewohner*innen und/oder dem Wachdienst hinzugerufen. Auch durch die Einrichtung des Sicherheitsdienstes konnte die Anzahl der Polizeieinsätze bisher noch nicht signifikant reduziert werden. In Einzelfällen kam es zu Hausverboten durch den Fachbereich Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung.

Aufgrund des derzeitigen Personalschlüssels ist ein Objektbetreuer nur unregelmäßig vor Ort. Die sozialarbeiterische Beratung erfolgt jeweils wöchentlich durch den Sozialdienst des FB Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung und dem sozialpsychiatrischen Dienst des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz .

5. In welchen Zeitabständen sind Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes vor Ort und wie lange halten diese sich im Bereich der Notunterkunft auf?

Antwort: Ein Wachdienst mit 2 Mitarbeitern ist seit Anfang 2023 täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr vor Ort.

6. Zahlen die Bewohner der Notunterkunft Miete an die Stadt Hagen? Wenn ja: Auf welche Summe beläuft sich die monatliche Mietzahlung?

Antwort: Die Bewohner*innen zahlen aufgrund der ordnungsrechtlichen Unterbringung und der zugrunde liegenden Ordnungsverfügung gemäß der aktuell geltenden städtischen Satzung

eine Benutzungsgebühr von derzeit 5,97 pro m². Die Zimmer haben Größen von 16 m² und 20 m².

7. In welchem baulichen Zustand befindet sich die Notunterkunft Frankenweg nach Ansicht der Stadtverwaltung?

Der Fachbereich hält den Frankenweg 4 und 6 für erheblich renovierungs- und sanierungsbedürftig.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

InSEK Hagen - Hohenlimburg

Ergebnisse und Auswirkungen der Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg

23.11.2023

Grund für den Termin...

- Anpassung der Förderrichtlinie ab 2023
- Neue Förderrichtlinie gilt auch für alle laufenden Maßnahmen, welche noch keine bauliche Maßnahme umgesetzt haben
 - > InSEK Hagen – Hohenlimburg

Wie geht es weiter mit...

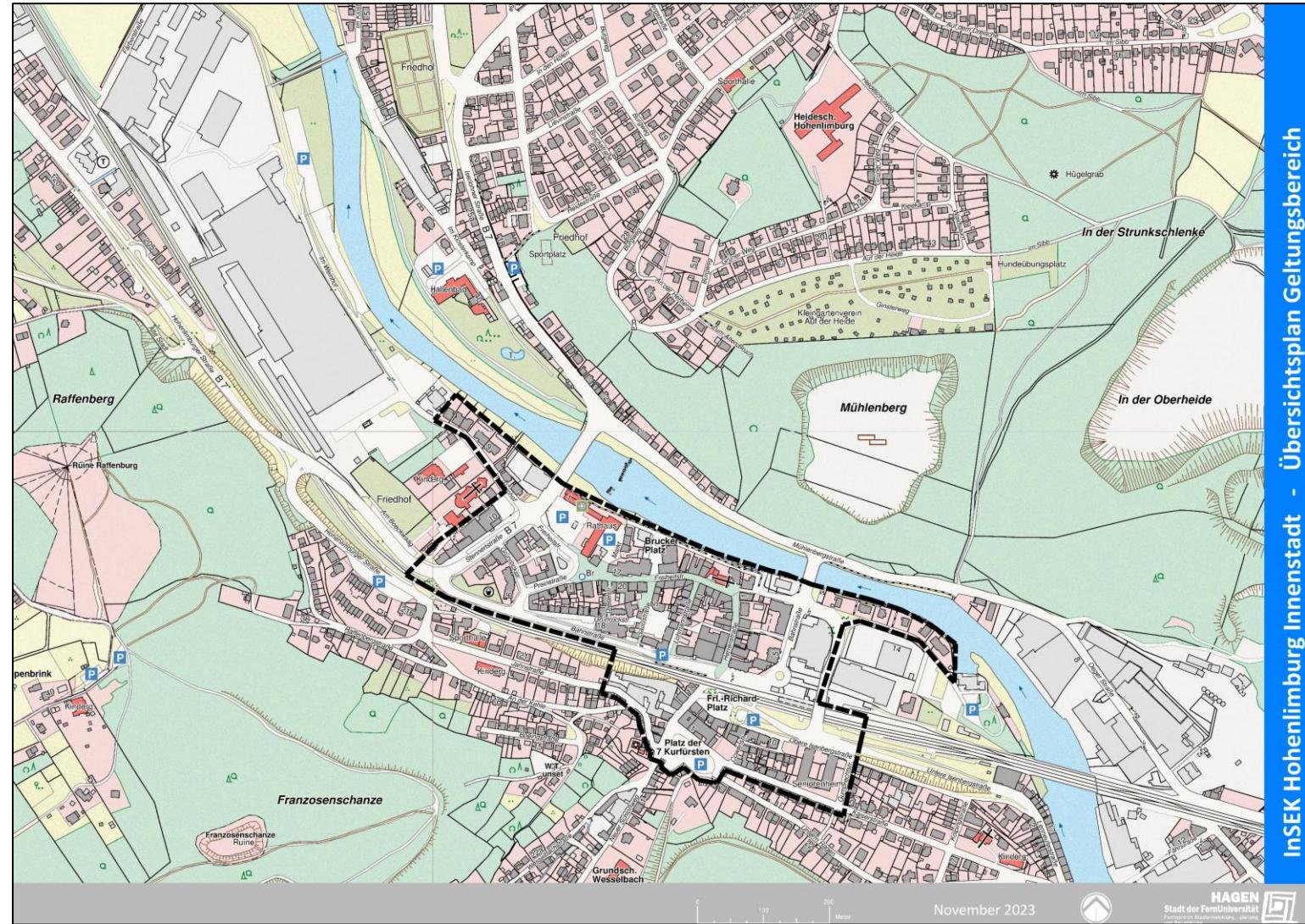
- Lennebad und Henkhausen - Nutzungszuschnitt Fördergebiet
- Übertragung der baubegleitenden Maßnahmen in die neuen FRL 2023
- Neukonzeption der Kernmaßnahmen – Potenzialfläche Brucker Platz
- Neufassung des ISEKs

Wie geht es weiter mit...

- Lennebad und Henkhausen - Nutzungszuschnitt Fördergebiet
 - Die Bezirksregierung empfiehlt, den Nutzungszuschnitt des Fördergebiets anzupassen und den Bereich des Lenneparks auszusparen
 - Grund ist die zeitlich unsichere Entwicklungsperspektive des Schwimmbades Henkhausen
 - Weitere Anpassungen (Langenkamp)
- Definition eines neuen Fördergebietes

Wie geht es weiter mit...

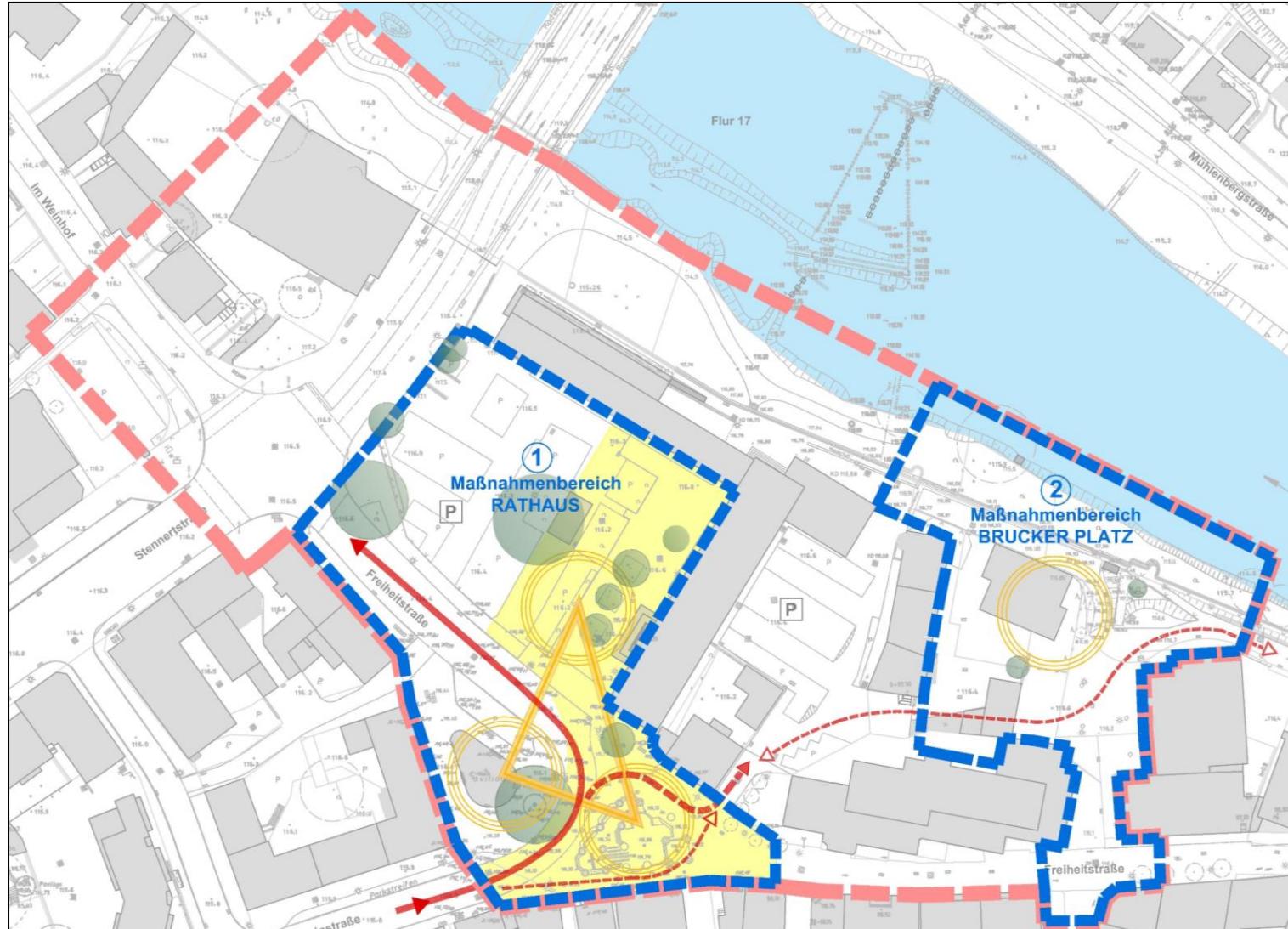
- ## ➤ Definition eines neuen Fördergebietes



Wie geht es weiter mit...

- Neukonzeption der Kernmaßnahmen – Potenzialfläche Brucker Platz
 - Die Neukonzeption der Kernmaßnahme wird aufgrund der vielen Problematiken in der Konzeption der aktuellen Kernmaßnahme aus dem Zuwendungsbescheid Nr.: 02/072/22 begrüßt
 - Daher empfiehlt die Bezirksregierung keinen Fortsetzungsantrag auf Basis des bestehenden InSEKs zu stellen, sondern einen neuen Erstantrag inkl. neuem ISEK und verkleinertem Maßnahmenbündel zum 30.09.2024
 - Dieses Vorgehen würde bedeuten, dass mit den aktuellen geplanten baulichen Maßnahmen aus dem Zuwendungsbescheid Nr.: 02/072/22 nicht begonnen wird

Neukonzeption: Hohenlimburg an die Lenne



Neukonzeption: Hohenlimburg an die Lenne

Die nächsten Schritte:

- 1) Beauftragung einer Machbarkeitsstudie
 - Ist das Treppenbauwerk möglich?
 - Sicherung des Hochwasserschutzes
- 2) Eigentümerkooperation
- 3) Wettbewerbsmanagement beauftragen
- 4) Durchführung des Wettbewerbs
 - Wettbewerbsende 30.08.2024
- 5) Erstantrag mit LPh 2
- 6) Folgeantrag zum 30.09.2026
- 7) Förderbescheid zum Sommer 2027
- 8) Beginn der ersten Tiefbaumaßnahmen
1.Quartal 2028



Neukonzeption: ISEK

Verbleibende Maßnahmen

- Hohenlimburg an die Lenne
- Räumlich funktionale Stärkung der Fußgängerzone
- Wegeleitsystem
- Stärkung der Wegebeziehung
- Altstadt-Bahnhof-Langenkamp
- + alle baubegleitende Maßnahmen

Gestrichene Maßnahmen

- Lennepark
- Zukunft Rathaus Hlbg. - Rathausdurchbruch

Neue Maßnahmen

- Brucker Platz
 - Uferbereich, Hochwasserschutz, Treppenanlage, Radweg
 - Gebäude Neu-/ Umbau, Flächenentwicklung

Wie geht es weiter mit...

- Neufassung des ISEKs
 - Die Bezirksregierung empfiehlt, die Grundlagen des alten InSEKs für die Erstellung des neuen ISEKs zu nutzen und insbesondere die private Investition, die mit einem positiven Förderbescheid im Bereich des Brucker Platzes entstehen würde, herauszustellen
- Neues ISEK würde ca. 25 Seiten umfassen und ohne externes Büro erarbeitet

Wie geht es weiter mit...

- Übertragung der baubegleitenden Maßnahmen in die neuen FRL 2023
 - Inwiefern die bewilligten investitionsbegleitenden Maßnahmen überführt werden können, wird von der Bezirksregierung mit dem zuständigen Ministerium geklärt. Nach ersten Aussagen, gibt es hierfür eine Lösungsmöglichkeit.
- Über das Ergebnis des Gesprächs wird die Stadt Hagen informiert

Was gibt es neues?

- Vergabe Citymanagement: Auftragsbeginn 01.01.2024
- Vergabe Quartiersarchitekt: Auftragsbeginn 01.01.2024

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Ergänzende Informationen zur Präsentation:

„InSEK Hagen – Hohenlimburg, Ergebnisse und Auswirkungen der Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg“ im Rahmen der BV-Hlbg.-Sitzung vom 23.11.2023

Das MHKBD informierte die Kommunen im zweiten Halbjahr dieses Jahres über die Erneuerung der Förderrichtlinien zum 01.01.2024. Inhaltlich werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Begrenzung der Gesamtmaßnahmen auf **maximal 10 Jahre** (6 Bewilligungs- und 4 Umsetzungsjahre)
- Erstantrag enthält nur Planungskosten, Fortsetzungsantrag spätestens 2 Jahre nach dem Erstantrag mit **baulichen Maßnahmen in Leistungsphase 6**
- Einführung von messbaren Zielen zur objektivierbaren Erfolgskontrolle
- **Mindestzielerreichungsquote von 85 %**
- Bewilligung von förderfähigen Kosten erst ab Leistungsphase 6
- Festlegung der **Förderobergrenze** im Rahmen der ersten Fortsetzungsbewilligung
- Verzinsung der Fördermittel nach 18 Monaten
- **Auszahlung der Fördermittel automatisiert und stichtagsgenau** und nicht mehr nach Abruf
- Etwaige **Fördermittlrückzahlungen werden** für die Fördermaßnahme **nicht mehr zur Verfügung stehen**

Als Grund für die grundlegende Veränderung wurden insbesondere, die enorme Menge an Ausgaberesten genannt, welche in Zukunft minimiert bzw. vermieden werden sollen. Außerdem müssen zukünftig **deutlich kleinere Fördergebiete** in die Antragsstellung gebracht werden. Zentrales Element soll **eine Kernmaßnahme** sein, welche von kleineren Maßnahmen begleitet wird. Damit sollen sowohl die Kommunen als auch der Fördermittelgeber verwaltungstechnisch entlastet werden.

Diese neuen Förderrichtlinien (FRL) sind für alle neuen Fördergebiete sowie alle Fördergebiete gültig, welche noch keine bauliche Maßnahme umgesetzt haben und somit auch für das Gebiet des InSEKs Hagen - Hohenlimburg. Die Fördergebiete **müssen** an die neuen FRL angepasst werden. Im Rahmen dieser Anpassung sind unüberwindbare Hürden aufgetaucht. Die Objektivierbarkeit der Erfolgskontrolle ist im aktuellen Rahmen des InSEKs Hohenlimburg ebenso unmöglich herstellbar, wie die Überführung des Status quo in die neue Verwaltungssystematik (Erst- /Fortsetzungsantrag).

Auf dieser Grundlage wurde die Bezirksregierung Arnsberg um ein klärendes Gespräch gebeten und dieser die vorherrschenden Problematiken rund um das InSEK Hagen – Hohenlimburg zu erläutern.

Grundsätzlich empfiehlt die Bezirksregierung die neuen Förderrichtlinien nicht als Problem, sondern als Chance, insbesondere für die Kommunen zu sehen, welche Schwierigkeiten bei der Umsetzung ihrer baulichen Maßnahmen haben. Die Umstellung auf die neue FRL kann hier zu einer **Fokussierung und Schärfung** der Maßnahmen(-ziele) dienen, so auch in Hohenlimburg. Bezogen auf die konkreten Problematiken in Hohenlimburg wurde folgendes festgehalten:

- Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Entwicklung des Freibades Henkhausen und dem damit zeitlich nicht absehbaren Abriss des Lennebades, empfiehlt die Bezirksregierung den Nutzungszuschnitt des Fördergebiets anzupassen (auch vor dem Hintergrund zukünftig kleinere Fördergebiete zu bevorzugen) und die Flächen „Lennepark“ aus dem Fördergebiet auszusparen. Die Fachverwaltung empfiehlt selbiges mit dem Bereich „Langekamp“ zu tun.
- Die Bezirksregierung begrüßt den Vorschlag einer Neukonzeption der Kernmaßnahme, was sich darin begründet, dass sowohl der Durchbruch durch das Rathausgebäude als auch der Bau der Treppenanlage hinter dem Rathausgebäude baulich nicht umsetzbar sind. Darüber hinaus hat sich durch die Standortaufgabe der Energie im Bereich Brucker Platz ein neues Flächenpotenzial direkt an der Lenne ergeben, bei welchem die Stadt zusammen mit dem privaten Investor eine weitaus repräsentative Öffnung des Innenstadtbereichs hin zur Lenne inkl. gastronomischen Angebot realisieren könnte. Auch die Umsetzung von Maßnahmen für den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung wie bspw.

Baumrigolen wären bei Baumneupflanzungen in diesem Bereich sinnvoller umsetzbar. Hierzu wurde bereits ein Letter of Intent zwischen dem privaten Investor und der Stadt Hagen geschlossen. Das Akquirieren von privaten Investitionen ist gegenüber dem Fördergeber ein sehr positives Zeichen. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Bezirksregierung die Erstellung eines neuen Erstantrags inkl. neuen ISEK und verkleinertem Maßnahmenbündel zum 30.09.2024.

- Die bereits Begonnen baubegleitenden Maßnahmen (Citymanagement etc.) sollen weitergeführt werden. Wie die Überführung gelingen kann, klärt die Bezirksregierung mit dem zuständigen Ministerium und informiert die Stadt Hagen über dieses Gespräch.
- Aufgrund des damit „neu“ entstandenen Fördergebiets empfiehlt die Bezirksregierung die Erstellung eines neuen ISEKs auf der Grundlage des bestehenden InSEKs.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass alle baubegleitenden Maßnahmen voraussichtlich bestehen bleiben. Die Maßnahme Lennepark soll aufgegeben werden. Im Bereich Hohenlimburger Innenstadt wird ein Kernbereich definiert, welcher aus zwei Maßnahmengebieten besteht (siehe Präsentation). Zum einen der Bereich Brucker Platz und zum anderen der Bereich Rathausvorplatz, Pavillon und Limburger Freiheit. Die weiteren baulichen Maßnahmen des bestehenden InSEKs werden weitergeführt (Räumlich funktionale Stärkung der Fußgängerzone, Wegeleitsystem, Stärkung der Wegebeziehung Altstadt-Bahnhof-Langenkamp). Für die Förderbewilligung ist es elementar, dass die baulichen Umsetzungen im Kernmaßnahmenbereich liegen. Daher raten wir von einer Entwicklung des Spielplatzes Kaiserstr. aus Finanzmitteln des InSEKs ab und verweisen dabei gleichzeitig auf die begrenzten personellen Kapazitäten.

Aktuell läuft die Ausschreibung für die Beauftragung eines Wettbewerbsmanagements sowie die Beauftragung eines Planungsbüros für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zum Thema „Öffnung der Hochwasserschutzmauer“.

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer:
Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg

Beratungsfolge:
Bezirksvertretung Hohenlimburg am 18.01.2024

In der Sitzung der Bezirksvertretung am 23.11.2023 wurden mündlich verschiedene Fragen zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg der Fa. Hohenlimburger Kalkwerke GmbH gestellt, die nachfolgend beantwortet werden.

Nachfragen des Herrn G. zu seiner Stellungnahme zum Erweiterungsantrag

Da es sich um ein laufendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren handelt, können einzelne Nachfragen nicht beantwortet werden. Das Anhörungsverfahren ist erst nach dem Erörterungstermin abgeschlossen. Erst danach erfolgt der Abwägungsprozess in der Verwaltung. Die Verwaltung wird eine Beschlussvorlage erarbeiten, bei der alle Einwendungsgründe aufgeführt werden und in der dargelegt wird, wie zu den einzelnen Einwendungsgründen entschieden werden soll.

Anfrage von Herrn Schmidt zum Durchführungsort des Erörterungstermins

Auf Grund der anzunehmenden Personenzahl kann der Erörterungstermin nicht in Hohenlimburg stattfinden. Er wird im Ratssaal der Stadt Hagen am 20.02.24 ab 15.00 Uhr und erforderlichenfalls am 21.02.24 ab 10.00 Uhr durchgeführt. Die amtliche Bekanntmachung zu dem Erörterungstermin ist gerade in Vorbereitung. Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, erfolgt gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW die Benachrichtigung über den Termin in Form der amtlichen Bekanntmachung und durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen.

Herr Glod möchte wissen, ob zu dem Erörterungstermin die entsprechenden Fachgutachten vorliegen.

Die Fachgutachten liegen dem Antrag bei und waren öffentlich einzusehen. Über das zentrale UVP-Portal der Länder sind diese nach wie vor aufrufbar.

Herr Gerbersmann bittet darum, dass die Fachverwaltung das Verfahren der Beschlussfassung für die Bezirksvertretung erläutert

Bei dem Verfahren zur Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg handelt es sich um ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Dieses ist notwendig, weil nach dem Abbau des Gesteins und dem Einstellen der Sümpfung ein Gewässer entstehen wird. Diese Planfeststellungsverfahren haben bündelnde Wirkung und schließen alle anderen Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach dem Naturschutzgesetz oder nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) ein.

Vor Beginn des Verfahrens fand am 02.07.2021 ein Scoping-Termin mit den Trägern öffentlicher Belange statt, in diesem wurden die für das Verfahren relevanten Unterlagen und Fachgutachten festgelegt.

Am 06.03.2023 wurden die Unterlagen zur Vollständigkeitsprüfung bei der Behörde eingereicht. Am 24.04.2023 wurde dann der nun vorliegende Antrag eingereicht und damit das eigentliche Planfeststellungsverfahren begonnen.

Diese Planfeststellungsverfahren sind immer öffentlich, d.h. die Antragsunterlagen werden für einen Monat öffentlich ausgelegt und jeder, dessen Belange betroffen sind, kann Einwendungen erheben. Die öffentliche Auslegung hat in dem Zeitraum vom 11.09.-12.10.2023 stattgefunden. Die vorliegenden Einwendungen wurden zusammen mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anderer Institutionen, die zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung beteiligt werden, dem Antragssteller zur Stellungnahme übersandt.

Wenn diese Stellungnahme der Behörde vorliegt, wird der Erörterungstermin mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, durchgeführt.

Danach wird von der Wasserbehörde jeder einzelne Einwendungsgrund abgewogen. Dazu wird sich die Behörde die Einwendung, die Stellungnahme des Antragsstellers und mögliche Argumente genau ansehen und entscheiden, wie mit diesem Einwand umzugehen ist oder ob z.B. durch eine Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss dem Einwand Rechnung getragen werden kann. Dieses wird nachvollziehbar dokumentiert und der Politik als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

Gemäß § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Hagen ist die jeweilige Bezirksvertretung zuständig für die Entscheidung über wasserbauliche Maßnahmen. Auf Grund der Größe des Verfahrens soll aber in diesem Fall die Entscheidung über das Planfeststellungsverfahren - nach vorheriger Beteiligung der Bezirksvertretung Hohenlimburg und dem Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität durch den Rat der Stadt Hagen erfolgen.

Herr Schmidt fragt nach, warum die Lokalpolitiker nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen dürfen

Wer an dem Erörterungstermin teilnehmen darf wird in § 68 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), auf den § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG NRW verweist, bestimmt:

"Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht."

Voraussetzung für die Teilnahme ist also, sowohl das Einverständnis des Verhandlungsleiters, sowie aller Beteiligten.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

69

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
VB 5/P Projektmanagement

Beteiligt:
60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
20 Fachbereich Finanzen und Controlling
WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Betreff:
Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW - 1. Änderung des Wiederaufbauplans der Stadt Hagen

Beratungsfolge:
01.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss
15.12.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:
Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage beiliegende 1. Änderung des Wiederaufbauplans der Stadt Hagen.
2. Die 1. Änderung des Wiederaufbauplans der Stadt Hagen ist der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Beschluss ist bis zum 15.01.2023 umzusetzen.

Kurzfassung

Nach einer Änderung der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW können befestigte Wege und Straßen in Privateigentum, die der Öffentlichkeit als Rad-, Fuß- oder Wanderverbindung zugänglich sind, in den Wiederaufbauplan einer Kommune aufgenommen und von dieser instandgesetzt werden. Die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen empfehlen, im Sinne einer zeitnahen Wiederherstellung der Infrastruktur im Wald, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen beschloss am 23.06.2022 (Vorlagen DS 0110/2022 und 0110-01/2022) den Wiederaufbauplan der Stadt Hagen gemäß Ziffer 6.5.3 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW).

Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW wurde zusammen mit dem beschlossenen Wiederaufbauplan am 30.06.2022 über das Online-Portal des Landes bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt. Der Antrag wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht beschieden.

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 06.05.2022 (veröffentlicht am 07.06.2022) wurde die Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW geändert. Nach der Änderung fördert das Land NRW gemäß Ziffer 6.4.2 h der Richtlinie „die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von überwiegend öffentlichen ländlichen Wegen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen, die Bestandteil eines Wiederaufbauplanes einer Gebietskörperschaft sind. Gefördert werden befestigte Straßen und Wege, die öffentlich gewidmet sind, die für die Öffentlichkeit als Rad-, Fuß- oder Wanderweg zugänglich sind, deren Unterhaltungspflicht einer Gebietskörperschaft obliegt oder die sich im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden“.

Mit Mail vom 08.06.2022 erläuterte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung diese Änderung der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW. Hiernach können befestigte Straßen und Wege in einen kommunalen Wiederaufbauplan übernommen werden, auch wenn die Kommune nicht selbst Eigentümerin ist. Voraussetzung ist, dass die Straßen und Wege befestigt sind, d. h. mindestens über eine wassergebundene Decke verfügen und für die Öffentlichkeit als Rad-, Fuß- oder Wanderverbindung zugänglich sind. Zwischenzeitlich stellte das Ministerium klar, dass die Kriterien „öffentliche Widmung“ und „Bestehen einer Unterhaltungspflicht“ im Falle der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit nicht zusätzlich erfüllt werden müssen.

Das Ministerium teilte weiter mit, die Regionalforstämter seien gehalten, die fraglichen Wege zu ermitteln und in Kontakt mit den Kommunen zu treten. Es gelte ein Fördersatz von 100 %. Sei ein Wiederaufbauplan bereits eingereicht worden, gelte in diesen Fällen die Frist von 18 Monaten bis zu einer ersten Änderung des Wiederaufbauplanes nicht.

Zwischenzeitlich liegt eine Liste des Regionalforstamtes Ruhrgebiet mit 54 in Privateigentum stehenden Wegen im Hagener Stadtgebiet vor, die unter die o. a. Regelung fallen. Etwa 37 km in Privateigentum stehende Wege wurden beschädigt oder zerstört. Der Schaden wurde vom Regionalforstamt Ruhrgebiet mit rd. 4,9 Mio. € ermittelt. Die Liste des Regionalforstamtes Ruhrgebiet und die Kostenkalkulation wurden vom Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) geprüft. Die vom Regionalforstamt Ruhrgebiet ermittelten Kosten beinhalten einen Risikoaufschlag und werden als angemessen angesehen. Wege im Eigentum des WBH sind in der Liste nicht enthalten, sie wurden im Wiederaufbauplan des WBH berücksichtigt. Weiter erfolgten Abstimmungen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie den Hagener Abteilungen des Sauerländischen Gebirgsvereins.

Mit Mail vom 27.07.2022 bat das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW die vom Starkregen und Hochwasser 2021 betroffenen Kommunen, nicht nur die kommunalen, sondern auch die privaten Forstwege in die Wiederaufbaupläne aufzunehmen. Der Nutzen eines Weges für die Allgemeinheit sei ausreichend, um in einen kommunalen Wiederaufbauplan aufgenommen zu werden. Vor dem Hintergrund eines erhöhten Waldbrandrisikos, der Notwendigkeit eines funktionierenden Rettungswegeonetzes, aber auch dem Bedürfnis der Menschen nach Erholung im Wald sei es dringend geboten, die Infrastruktur im Wald zusammenhängend und unabhängig von den Besitzverhältnissen wiederherzustellen.

Nach Auffassung der Verwaltung liegt es im städtischen Interesse und ist angeraten, die betreffenden, in Privateigentum stehenden Wege in den Wiederaufbauplan der Stadt Hagen aufzunehmen, um die Nutzung als Fuß-, Rad- oder Wanderverbindungen, als Rettungswege für die Feuerwehr oder als Zufahrten für Einsatzkräfte im Falle von Waldbränden zeitnah wieder zu ermöglichen. Mit der Umsetzung (Ausschreibung, Vergabe, Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Maßnahmen) soll der WBH beauftragt werden. Die Personalkosten des WBH von geschätzt rd. 300.000 € sind neben den vom Regionalforstamt Ruhrgebiet ermittelten Maßnahmekosten zu 100 % förderfähig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW erfolgt für die Stadt und den WBH kostenneutral. Die Information der betroffenen Waldeigentümer erfolgt durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet.

Der Entwurf des 1. Änderungsantrages des Wiederaufbauplans der Stadt Hagen wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt. Anmerkungen oder Beanstandungen gab es nicht.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

--

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5510	Bezeichnung:	Öffentliches Grün			
Auftrag:	1551040021	Bezeichnung:	HW öffentliches Grün			
Kostenstelle:		Bezeichnung:				
Kostenart:	414100	Bezeichnung:	Zuwendungen vom Land			
	524201	Bezeichnung:	Unterhaltung/ Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen			
	Kostenart	2020	2021	2022	2023	2024
Ertrag (-)	414100			-5.240,316		
Aufwand (+)	524201			5.240,316		
Eigenanteil				0		

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

Die Finanzierung ist im laufenden Haushalt nicht eingeplant, es handelt sich aber um eine 100%ige Finanzierung aus dem Wiederaufbauplan.

2. Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

gez. Sebastian Arlt
Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:
gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

20

37

60

WBH

VB 5/ P

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

alle per Workflow



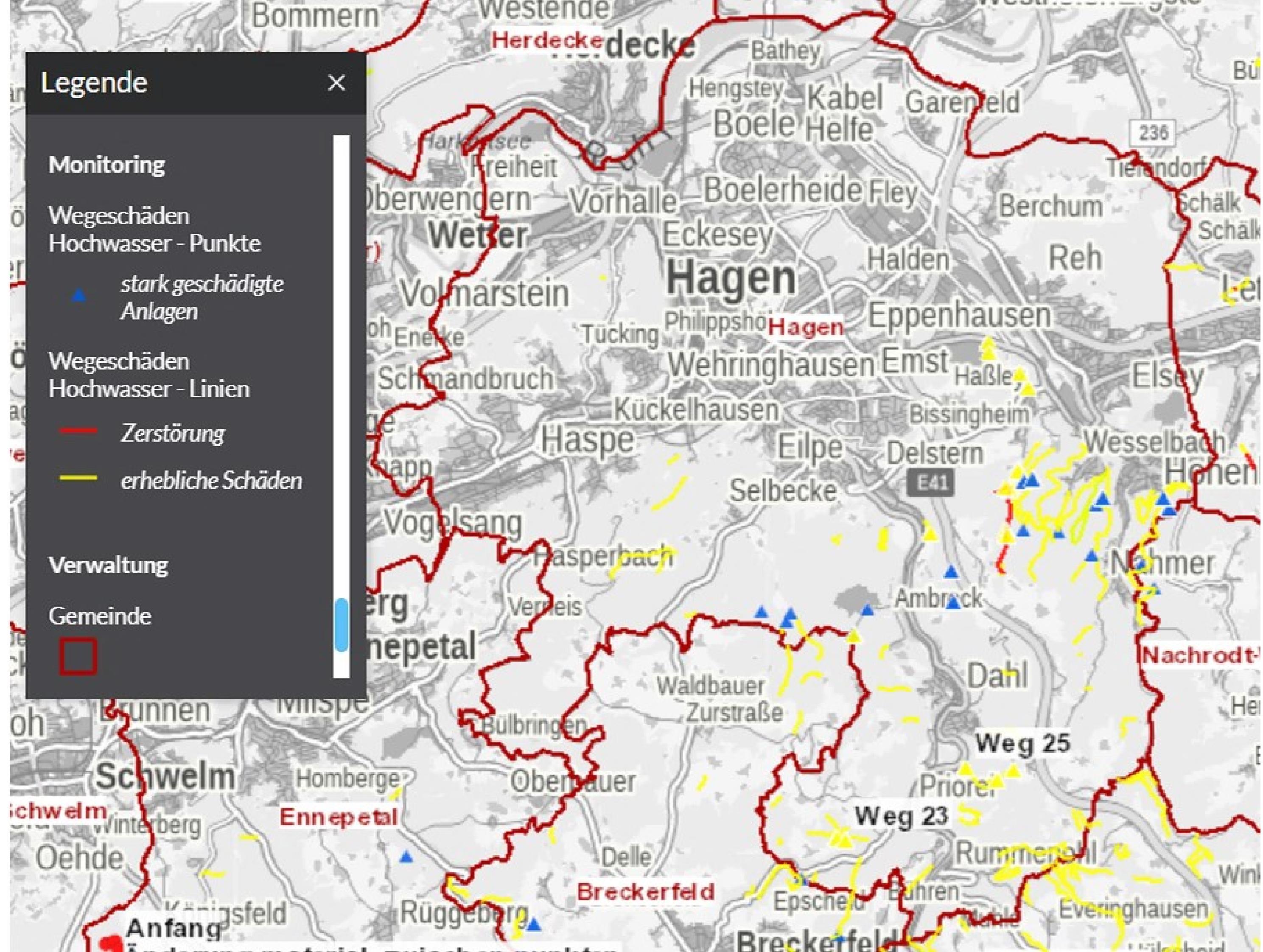
1. Änderung des Wiederaufbauplans vom 23.06.2022

Regierungsbezirk ➔
 (in) Kommune ➔
 Antragsteller ➔

Arnsberg
Stadt Hagen
Stadt Hagen

Werte ➔ 5.240.316 5.240.316 0 0 5.240.316

Ifd. Projekt- Nummer	Förderbereich nach Nummer	Fördertatbestand nach Nummer	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstand sowie Fahrzeug			Angaben zur Finanzierung						Sonstige Angaben						
				Anschrift des geschädigten Objektes	Kurzerläuterung des entstandenen Schadens	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon als Schadensbeseitigung förderfähig (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Vorsteuerabzug (in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	beantragte Billedigkeitsleistung (in Euro)	Maßnahme bereits abgeschlossen (ja/nein)	Ersatzneubau an anderer Stelle (ja/nein)	sofern Ersatzneubau an anderer Stelle "ja": Bitte Anschrift	Denkmal (ja/nein)	Schadengutachten erforderlich? (ja/nein)	Schadengutachten vorliegend? (ja/nein)
Nr.	FRL-Gegenstand	Kurzbezeichnung	Anschrift	Kurzerläuterung	Zustand	vorauss. Gesamtausgabe	förderfähiger Schaden	Einnahmen	VSt-Abzug	Fördersatz	Eigenanteil	Antr-Billedigkeitsleistung	Maßnahmestand	Ersatzneubau	Ersatz-Anschr	Denkmal	Gut-erforderlich	Gut-Anlage	
1	6.1.2 c)	6.4.2 h)	Wegeinstandsetzung	Hagen	Erhebliche Schäden	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	163447	163447	0	0	100	0	163.447	nein	nein		nein	nein	nein
2	6.1.2 c)	6.4.2 h)	Wegeinstandsetzung	Dahl Nord	Erhebliche Schäden	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	3048076	3048076	0	0	100	0	3.048.076	nein	nein		nein	nein	nein
3	6.1.2 c)	6.4.2 h)	Wegeinstandsetzung	Dahl Süd	Erhebliche Schäden	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1728793	1728793	0	0	100	0	1.728.793	nein	nein		nein	nein	nein
4	6.1.2 c)	6.4.2 h)	Kosten des Wirtschaftsbetriebes Hagen AÖR - WBH (Sach- und Personalkosten, Ausschreibung, Auftragsergabe, Bauüberwachung, Abnahme usw., Abrechnung aller Einzelmaßnahmen)				300000	300000	0	0	100	0	300.000	nein	nein		nein	nein	nein
Gesamtbetrag:							5.240.316	5.240.316	0	100	0	5.240.316							



Stadt Hagen - Schäden an Forst Infrastruktur**Wiederaufbau von Waldwegen und Baulichen Anlagen nach Hochwasser- und Starkregenereignissen in NRW 2021****Projekt 1 - FBB Hagen**

Nr. Alt	Nr. Neu	Objekt	Lage im Verwaltungsgebiet	Örtliche Beschreibung	Schadensklasse	Eigentumsform	Durchschnittswert/ Ifm (€)	Länge (Ifm)	Kosten/ Objekt (€)
1	1	Weg	NW	391131 : 5692586, In der Halle, südlich Funkenhausen	Erhebliche Schäden	privat	124,892957	120,6	15062
2	2	Weg	W	392744 : 5686380, östlich von Am Dam	Erhebliche Schäden	privat	124,892957	181,1	22618
3	3	Weg	W	394454 . 5686191, südlich von Mäcking	Erhebliche Schäden	privat	124,892957	414,4	51756
4	4	Weg	O	395407 : 5687730, südwestlich von Stuckenberg	Erhebliche Schäden	privat	124,892957	277,7	34683
47	5	Weg	O	396279 : 5687767, südlich von Hagen-Delstern, Gut Kuhweide	Erhebliche Schäden	privat	124,892957	314,9	39329
Gesamt:								1308,7	163447

Stadt Hagen - Schäden an Forst Infrastruktur

Wiederaufbau von Waldwegen und Baulichen Anlagen nach Hochwasser- und Starkregenereignissen in NRW 2021

Projekt 2 - FBB Dahl (Nord)

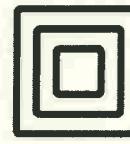
Nr. Alt	Nr. Neu	Objekt	Lage im Verwaltungsgebiet	Örtliche Beschreibung	Schadensklasse	Eigentumsform	Durchschnittswert / lfm (€)	Anzahl (Stk)	Länge (lfm)	Kosten/ Objekt (€)
5	1	Weg	SO	398560 : 5685296, östlich von Dahl	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		230,1	28738
22	2	Weg	O	400991 : 5686384, östlich von Lahmen Hase	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		453	56577
23	3	Weg	O	400871 : 5686991, östlich von Nahmer	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		465	58075
24	4	Weg	O	400389 : 5687903, westlich von Nahmer, südlich von Wesselbach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		2695,1	336599
25	5	Weg	O	399863 : 5688601, westlich/ östlich/ südlich von Wesselbach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		4367,5	545470
26	6	Weg	O	398685 : 5688455, südwestlich von Wesselbach, östlich von Holthauser Bach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		3946,1	492840
27	7	Weg	O	398466 : 5687194, östlich von Endte am Holthauser Bach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		204,1	25491
28	8	Weg	O	398394 : 5687323, östlich von Endte am Holthauser Bach	Zerstörung	nicht geklärte Eigentümer	124,892957		674,2	84203
29	9	Weg	SO	399910 5685661, nördlich von Deipenbrink, Sürenhagener Bach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		27	3372
30	10	Weg	SO	399942 : 5686021, nördlich von Deipenbrink, Nähe In der Aevend	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		428	53454
31	11	Weg	SO	399861 : 5687162, nördlich von Deipenbrink, nordöstlich von Brechtefeld, am Haardtbach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		373,1	46598
34	12	Weg	SO	396283 : 5685733, nordöstlich von Dahl, Nähe Helios Klinik	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		272,7	34058
38	13	Weg	O	399202 : 5687538, nördlich von Hardt/ Brechtefeld	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		1039,4	129813,74
39	14	Weg	O	400018 : 5688326, Rundweg Oberförster-Pfahl-Weg, südlich von Wesselbach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		2208	275763,65
40	15	Weg	O	401542 . 5688413, südlich Hohenlimburg, Bereich Zimmerberg	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		1258,8	157215,25
41	16	Weg	O	401051 : 5688088, südlich Hohenlimburg, Bereich Zimmerberg, Zimmerbergstraße	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		2247,2	280659,45
42	17	Weg	O	401130 : 5687417, östlich Probstkowenstraße in Nahmer	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		472,9	59061,88
43	18	Weg	O	399631 : 5687892, östlich von Endte, westlich von Nahmer	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		412,9	51568,30
44	19	Weg	O	399597 : 5688309, südlich von Wesselbach	Erhebliche Schäden	privat	124,892957		725,4	90597,35
48	20	Anlage	SO	395730 : 5686022, südlich Steinbruch Ambrock, kleine Brücke	Stark geschädigt	privat		1	10	100000
49	21	Anlage	SO	396007 : 5686480, südlich Steinbruch Ambrock, Durchlass	Stark geschädigt	privat		1	7	4308
50	22	Weg	O	397141 : 5687866, Erdrutsch Hagen-Delstern, Nähe Skoda Händler	Erhebliche Schäden	privat			30	125000
	23	Anlage	SO	397595 : 5686619, nördlich Lehrkind	Stark geschädigt	privat		1	10	4308
	24	Anlage	SO	397543 : 5687184, nördlich Lehrkind	Stark geschädigt	privat		1	10	4308
Gesamt:								4	22567,5	3048076

Stadt Hagen - Schäden an Forst Infrastruktur

Wiederaufbau von Waldwegen und Baulichen Anlagen nach Hochwasser- und Starkregenereignissen in NRW 2021

Projekt 3 - FBB Dahl (Süd)

Zu TOP Ö.8. Anfrage nach § 18, Herr Schmidt



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Herrn
Frank Schmidt

~~REDACTED~~

Umweltamt

Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Frau Siegwarth, Zimmer C. 902

Tel. (02331) 207 3920

Fax (02331) 207 2469

E-Mail ilka.siegwarth@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

69/21, 12.12.23

Ihre Anfrage in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 23.11.2023 nach
§ 18 GeschäftsO
hier: Rodung Kruppgelände

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Es wurden keine Rodungsmaßnahmen sondern lediglich Rückschnittmaßnahmen auf
dem Gelände durchgeführt

Der Rückschnitt der Sträucher etc. ist ein Teil des Konzepts zur Verkehrssicherung der
nicht betriebsnotwendigen Grundstücke der Eigentümerin.

Der Rückschnitt wird regelmäßig alle 2- 3 Jahre durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Erpenbach
Beigeordneter

2) 69/21
z.d.A. 9.61-319


69 Rf.

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 109 00 444

IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter

www.hagen.de/bankverbindungen